§ 8 Gleisabstand

(1) Der Abstand der Gleise, gemessen von Gleismitte zu Gleismitte, muß, wenn zwischen ihnen nicht regelmäßig gearbeitet wird, mindestens betragen:

1. bei Neubauten

Regelspur		4,00 m,
Schmalspur	ohne Rollfahrzeugbetrieb	mit
von 1000 mm Grundmaß	3,80 m	4,00 m,
von 750 mm Grundmaß	3,40 m	4,00 m,

2. bei bestehenden Anlagen

Regelspur		3,50 m,
Schmalspur	ohne Rollfahrzeugbetrieb	mit
von 1000 mm Grundmaß	3,10 m	3,80 m,
von 750 mm Grundmaß	2,90 m	3,80 m.

(2) [1]Der Abstand der Gleise, zwischen denen regelmäßig gearbeitet wird und zwischen denen sich Laufwege befinden, muß bei bestehenden Anlagen mindestens betragen:

bei Regelspur		4,00 m,
bei Schmalspur	ohne Rollfahrzeugbetrieb	mit
von 1000 mm Grundmaß	3,60 m	4,00 m,
von 750 mm Grundmaß	3,40 m	4,00 m.

[2]Die Aufsichtsbehörde kann bei Neubauten fordern:

bei Regelspur		bis 4,50 m,
bei Schmalspur	ohne Rollfahrzeugbetrieb	mit
von 1000 mm Grundmaß	bis 4,00 m	bis 4,50 m,
von 750 mm Grundmaß	bis 3,80 m	bis 4,50 m.

(3) Die Gleisabstände nach den Absätzen 1 und 2 sind bei Regelspur in Bögen mit Halbmessern unter 250 m gemäß **Anlage 8** und bei Schmalspur ohne Rollfahrzeugbetrieb in Bögen mit Halbmessern von 5000 m und weniger und mit Rollfahrzeugbetrieb in Bögen mit Halbmessern unter 1500 m um die Werte, die sich aus Anlage 6 ergeben, zu vergrößern.

(4) [1]Zwischen zusammenlaufenden Gleisen muß ein Grenzzeichen (rot-weißes Zeichen) vorhanden sein, das angibt, wie weit ein Gleis besetzt sein darf, ohne daß Fahrzeuge im benachbarten Gleis gefährdet werden. [2]Das Zeichen steht im Winkel zwischen beiden Gleisen, und zwar entweder ein Zeichen in der Mitte zwischen beiden Gleisen oder je ein Zeichen neben der inneren Schiene jedes Gleises. [3]An dieser Stelle muß der Abstand der Gleise mindestens betragen:

bei Regelspur		3,50 m,
bei Schmalspur	ohne Rollfahrzeugbetrieb	mit
von 1000 mm Grundmaß	3,10 m	3,80 m,
von 750 mm Grundmaß	2,90 m	3,80 m.

[4]Liegen die zusammenlaufenden Gleise in Bögen mit Halbmessern im Bereich der Lichtraumvergrößerungen nach § 7 Abs. 4, so sind vorstehende Mindestgleisabstände um die Werte aus den Anlagen 6 und 8 zu vergrößern. [5]Bei ungünstigen örtlichen Verhältnissen darf statt des Grenzzeichens eine andere Kennzeichnung verwendet werden.